

Protokoll

über die am Donnerstag, 25.02.2021
mittels Umlaufbeschluss stattgefundene



Gemeinderatssitzung

Fristsetzung für Beschlussfassung:
Übermittlung der Beschlussunterlagen:

Donnerstag, 25. Februar 2021
Freitag, 19. Februar 2021

Innerhalb der Frist eingelangte Beschlüsse:

Bgm. Manuela Zebenholzer, Vzbgm. Walter Holzkecht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA; gGRin Petra Mandl BEd, GR Ing. Erwin Streicher, GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnleithner, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Joachim Hinterecker, GR Rene Aflenzer, gGR Ing. Martin Helm, GR Ing. Bernhard Jagersberger, GR Philip Winkelmayer BSc, gGR DI David Steinbacher, GR Andreas Schneiber, GR Christian Rettensteiner, GR Günther Sonnleitner,

Nicht innerhalb der Frist eingelangte Beschlüsse: GR Lisa Schachner BA

Schriftführer: Evelyn Gratzer

Die Mitglieder des Gemeinderates werden hiermit eingeladen und ersucht, pünktlich und zuverlässig an der Umlaufbeschlussfassung teilzunehmen. Im Falle dringender Verhinderung ist der Bürgermeister unter Angabe des Verhinderungsgrundes gemäß § 21 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i. dzt. F., zu verständigen.

Gemäß §51 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist für die Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie, längstens jedoch bis zum 30.6.2021, ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen, in einer Videokonferenz zulässig. Zu einem solchen Beschluss ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, deren Einhaltung. Zur Beschlussfassung im Umlaufweg hat der Bürgermeister den Beschlussantrag samt den erforderlichen Sachverhaltsunterlagen unter Setzung einer Frist, die mindestens 5 Tage ab Übermittlung der Beschlussunterlagen beträgt, allen übrigen Gemeinderatsmitgliedern schriftlich zuzuleiten. Die Übermittlung kann auch in jeder technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart zugestimmt hat. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Bürgermeister innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Das Ergebnis einer Beschlussfassung im Umlaufweg ist allen Gemeinderäten bekanntzugeben. Gegen-, Abänderungs- und Zusatzanträge sind im Umlaufweg nicht möglich. Die im Wege eines Umlaufs sowie im Rahmen einer Videokonferenz getroffenen Beschlüsse sind an der Amtstafel oder auf der Homepage der Gemeinde kundzumachen. Ausgenommen davon sind jene Gegenstände, die in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt wurden.

Tagesordnung:

1. Vergabe Darlehen „Mure Gallenzen und Hochwasserschutz“
2. Kaufvertrag Steinhausgründe
3. Jugendförderung FCH
4. Mietverträge
 - a) Dornleiten 78/5
 - b) Dornleiten 21/5
5. Personalanlegenheiten (verträulich)
 - a) Lukas Mitterhauser
 - b) Andrea Sonnleithner

Die Vorsitzende stellt fest, dass zur heutigen Sitzung alle Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß eingeladen sowie sämtliche, für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen übermittelt wurden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde von den Protokollprüfern geprüft, für in Ordnung befunden und allseits unterfertigt. Es gilt somit als genehmigt.

1. Vergabe Darlehen „Mure Gallenzen und Hochwasserschutz“

Folgendes Darlehen wurde für die erste Vorauszahlung für die Projekte „Mure Gallenzen und Hochwasserschutz“ ausgeschrieben. Diese Zahlung muss im März geleistet werden, damit das Projekt auch umgesetzt wird.

Darlehensanbot

Volumen: € 150.000,00, Laufzeit: 15 Jahre

Zuzahlung: € 150.000,00 im März 2021

Fälligkeitstermin: jeweils 1. März bzw. 1. September

Tilgungsbeginn: 1. März 2022

Verwendungszweck: „Mure Gallenzen und Hochwasserschutz“

Variante 1: Laufzeit gebunden 6 Monats-EURIBOR, halbjährlich Anpassung decursiv 30/360

Variante 2: Fixzinssatz

Die Anbotseröffnung in der Gemeindevorstandssitzung am 18.02.2021 brachte folgendes Ergebnis:

Bankinstitut	Variante 1 – variabel	Variante 2 fix Zinssatz
RAIKA Mittleres Mostviertel	0,68% Aufschlag	0,98%
HYPO NÖ	0,48% Aufschlag	0,62%
SPARKASSE Amstetten	0,47% Aufschlag	0,59%
BAWAG P.S.K.	0,47% Aufschlag	0,64%
Volksbank NÖ	Kein Angebot abgegeben	

Der Gemeindevorstand empfiehlt das Darlehen an die Sparkasse Amstetten mit der Variante 2 Fixzinssatz mit einem Zinssatz in der Höhe von 0,59% zu vergeben

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Darlehensaufnahme „Mure Gallenzen und Hochwasserschutz“ an die Sparkasse Amstetten zu einem Fixzinssatz von 0.59% Aufschlag zu vergeben.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Tagesordnungspunkt		DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
1.	Vergabe Darlehen „Mure Gallenzen und Hochwasserschutz“	Bgm. Manuela Zebenholzer Vzbgm. Walter Holzknicht gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA gGRin Petra Mandl BEd GR Ing. Erwin Streicher GR Ing. Manfred Gruber GR Bernhard Sonnleitner GR Mario Seisenbacher GR Bernhard Forstenlechner GR Joachim Hinterecker GR Rene Aflenzer gGR Ing. Martin Helm GR Ing. Bernhard Jagersberger GR Philip Winkelmayer BSc	gGR DI David Steinbacher GR Andreas Schneiber GR Christian Rettensteiner GR Günther Sonnleitner	

2. Kaufvertrag Steinhausgründe

Alexander Stix beabsichtigt sein Grundstück bei den Steinhausgründen an Elke Teufel und Markus Ratzberger zu verkaufen. Dazu liegt dem Gemeinderat bereits ein Kaufvertrag vor. **Siehe dazu Beilage A zum Protokoll.**

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Kaufvertrag von Elke Teufel und Markus Ratzberger beschließen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Tagesordnungspunkt		DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
2.	Kaufvertrag Steinhausgründe	Bgm. Manuela Zebenholzer Vzbgm. Walter Holzknacht gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA gGRin Petra Mandl BEd GR Ing. Erwin Streicher GR Ing. Manfred Gruber GR Bernhard Sonnleithner GR Mario Seisenbacher GR Bernhard Forstenlechner GR Joachim Hinterecker GR Rene Aflenzer gGR Ing. Martin Helm GR Ing. Bernhard Jagersberger GR Philip Winkelmayr BSc gGR DI David Steinbacher GR Andreas Schneiber GR Christian Rettensteiner GR Günther Sonnleitner		

3. Jugendförderung Sportverein Hollenstein/Ybbs – Sektion Fußball:

Der FC Hollenstein haben mit Schreiben vom 16. Oktober 2020 um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2020 angesucht. Das Ansuchen wurde in der Dezember Sitzung leider nicht behandelt, daher soll der Beschluss der Gewährung der Jugendförderung in der Höhe € 2.600,- nachträglich für 2020 beschlossen werden. Gleiches gilt für die Förderung der Turnhallenbenützung in der Höhe von € 774,- für die Saison 2019/2020. Beide Beträge sind im Budget 2020 berücksichtigt.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Gewährung einer Jugendförderung in der Höhe von insgesamt € 3.374,00 beschließen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Tagesordnungspunkt		DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
3.	Jugendförderung FCH	Bgm. Manuela Zebenholzer Vzbgm. Walter Holzknacht gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA gGRin Petra Mandl BEd GR Ing. Erwin Streicher GR Ing. Manfred Gruber GR Bernhard Sonnleithner GR Mario Seisenbacher GR Bernhard Forstenlechner GR Joachim Hinterecker GR Rene Aflenzer gGR Ing. Martin Helm GR Ing. Bernhard Jagersberger GR Philip Winkelmayr BSc GR Günther Sonnleitner	gGR DI David Steinbacher GR Andreas Schneiber	GR Christian Rettensteiner

4. Mietverträge

a) Dornleiten 78/5

MIETVERTRAG

Abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS , Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und
- 2.) Frau Marcela Kadriaková, geb. 12.09.1964, Dornleiten 78/5, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Mieter andererseits, wie folgt

I.

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Nr. 5 im Hause Dornleiten 78, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 375 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß von 34,49 m² mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Kellerabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) März 2021 (zweitausendeinundzwanzig) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 29. (neunundzwanzigsten) Februar 2024 (zweitausendvierundzwanzig) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist

b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremde oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.

c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner das Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III.

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich € 3,65/m², das sind € 125,89 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2021 (zweitausendeinundzwanzig) errechneten Indexzahlen. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V.

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Weiters bestätigt der Mieter die Übernahme des Energieausweises. Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 70,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

Bei Unterzeichnung des Mietvertrages ist als Sicherstellung ein Sparbuch in der Höhe von € 600,-- bei der Gemeinde Hollenstein/Ybbs zu hinterlegen.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die **Stromkosten und Heizungskosten** hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs **ein gesonderter Vertrag abzuschließen.**

VI.

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VII.

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

VIII.

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen. Eine Kündigung durch den Mieter ist auch im ersten Mietjahr unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich

XI.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XI.

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Mietvertrag für die Wohnung Dornleiten 78/5 beschließen

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Tagesordnungspunkt		DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
4a.	Mietvertrag – Dornleiten 78/5	Bgm. Manuela Zebenholzer Vzbgm. Walter Holzknecht gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA gGRin Petra Mandl BEd GR Ing. Erwin Streicher GR Ing. Manfred Gruber GR Bernhard Sonnleitner GR Mario Seisenbacher GR Bernhard Forstenlechner GR Joachim Hinterecker GR Rene Aflenzer gGR Ing. Martin Helm GR Ing. Bernhard Jagersberger GR Philip Winkelmayr BSc	gGR DI David Steinbacher	GR Andreas Schreiber GR Christian Rettensteiner GR Günther Sonnleitner

b) Dornleiten 21/2

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und
- 2.) Frau, **Ingrid Latschka**, geb. 30.07.1961 derzeit Dornleiten 21/2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Mieter andererseits, wie folgt

I

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Nr. 5 im Hause Dornleiten 21, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 372 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß von 65,39 m² mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Schuppenabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) Juni 2021 (zweitausendeinundzwanzig) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 31. (einunddreißigsten) Mai 2024 (zweitausendvierundzwanzig) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremdet oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sichtlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich € 3,65/m², das sind € 238,67 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2021 (zweitausendeinundzwanzig) errechnete Indexzahl. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden jährlich, jeweils mit Jänner des laufenden Jahres vorgenommen und im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Weiters bestätigt der Mieter die Übernahme des Energieausweises.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 70,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

Bei Unterzeichnung des Mietvertrages ist als Sicherstellung ein Sparbuch in der Höhe von € 375,-- bei der Gemeinde Hollenstein/Ybbs zu hinterlegen.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die **Stromkosten und Heizungskosten** hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs **ein gesonderter Vertrag abzuschließen.**

VI

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VII

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

VIII

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

XI

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XI

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Mietvertrag für die Wohnung Dornleiten 21/2 beschließen

ABSTIMMUNGSERGEBNIS				
Tagesordnungspunkt		DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
4a.	Mietvertrag – Dornleiten 78/5	Bgm. Manuela Zebenholzer Vzbgm. Walter Holzknicht gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA gGRin Petra Mandl BEd GR Ing. Erwin Streicher GR Ing. Manfred Gruber GR Bernhard Sonnleitner GR Mario Seisenbacher GR Bernhard Forstenlechner GR Joachim Hinterecker GR Rene Aflenzer gGR Ing. Martin Helm GR Ing. Bernhard Jagersberger GR Philip Winkelmayr BSc	gGR DI David Steinbacher	GR Andreas Schneiber GR Christian Rettensteiner GR Günther Sonnleitner

5. Personalangelegenheiten

Vertraulicher Teil des Sitzungsprotokolls

Bürgermeisterin



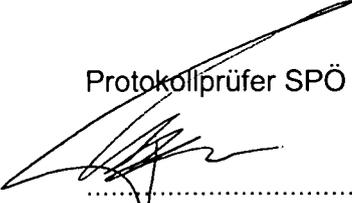
Zebenholzer

Schriefführerin



Gratzler

Protokollprüfer SPÖ



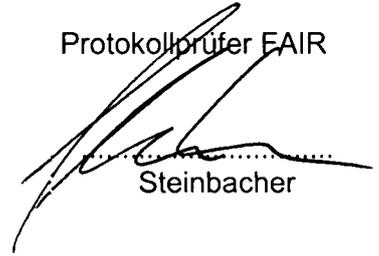
Forstenlechner

Protokollprüfer ÖVP



Helm

Protokollprüfer FAIR



Steinbacher